

# SATZUNG

## „Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V.“

Stand: 24. 5. 2018

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Rostock.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
- (4) Der territoriale Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Raum des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgaben:
  - a) die Interessenvertretung der Verbraucherinnen und Verbraucher in Mecklenburg-Vorpommern wahrzunehmen;
  - b) deren Selbsthilfe zu fördern und
  - c) sie objektiv und unabhängig zu informieren und zu beraten.
- (2) Der Verein erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch:
  - a) Vertretung verbraucherpolitischer Interessen in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik;
  - b) individuelle Verbraucherberatung und –vertretung;
  - c) Verbraucherinformation und –bildung;
  - d) Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung, insbesondere durch Abmahnungen und Klagen;
  - e) Aktivitäten zur Marktbeobachtung im Verbund mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband und den anderen Verbraucherzentralen;

- f) Projektarbeit und durch die Mitwirkung zur Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben;
  - g) Medienarbeit;
  - h) Zusammenarbeit mit verbraucherorientierten Organisationen, Behörden und kommunalen Einrichtungen;
  - i) flächendeckende Beratungsstellen;
  - j) Unterstützung spezieller Verbraucherprojekte.
- (3) Der Verein verwendet neben eigenen Mitteln öffentliche Zuwendungen und Spenden.
- (4) Zuwendungen und Spenden an den Verein dürfen nicht mit Bedingungen verknüpft werden, die die Unabhängigkeit des Vereins in Frage stellen können.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist überparteilich und anbieterunabhängig tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
- a) natürliche Personen (Einzelmitglieder),
  - b) Fördermitglieder ohne Stimmrecht,
  - c) Vereine und Verbände, die in Mecklenburg-Vorpommern tätig sind, wenn sie bereit sind, die Vereinsziele (§ 2) anzuerkennen und zu fördern sowie Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten.
- (2) Stimmrechte und Beitragspflichten von Einzelmitgliedern ruhen für die Dauer einer hauptamtlichen Beschäftigung bei dem Verein.

- (3) Über einen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat auf der jeweils nächstfolgenden Sitzung.
- (4) Über die Höhe des jährlich zum 31. Mai fälligen Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitrags- und Gebührenordnung.
- (5) Der Verwaltungsrat kann für Einzelpersonen die Ehrenmitgliedschaft beschließen, wenn sie sich um die Verbraucherarbeit besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder können im Verein beratend mitwirken, soweit sie nicht sowieso Rechte als Mitglied wahrnehmen.
- (6) Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in die Organe des Vereins gewählt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken und den Rat des Vereins einzuholen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung einzubringen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung des Mitgliedsverbandes. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwider handeln oder in anderer Weise die Vereinsziele gefährden oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug sind, können ausgeschlossen werden.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Verwaltungsrat, der seine Entscheidung der oder dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen hat. Auf Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat und
- c) der Vorstand.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Verwaltungsrat bei Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitglieder und der Vorstand können bis zehn Tage vor der Versammlung beantragen, dass zusätzliche Beratungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden und hierzu schriftliche Anträge stellen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder bei Verhinderung durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied geleitet.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei jedweder Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheitsmeinung des Verwaltungsrates. Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte ruhen, haben beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Vertreter von Mitgliedern müssen sich durch schriftliche, auf ihren Namen lautende Vollmacht ausweisen, die vor der Abstimmung zu den Akten zu geben ist. Eine Delegation auf ein anwesendes ordentliches Mitglied ist möglich. Jedes Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder mit deren Stimmen vertreten. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- (1) die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
- (2) die Wahl und eine etwaige Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Wahl zweier Reservekandidatinnen oder -kandidaten für den Verwaltungsrat;
- (3) die Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Verwaltungsrates, den Beschluss über den Jahresabschluss und den Jahresbericht;
- (4) die Wahl zweier Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer und einer Reserveprüferin oder eines Reserveprüfers für den Zeitraum von vier Jahren sowie die Entgegennahme des jährlichen Kassenprüfungsberichtes;
- (5) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Finanzberichtes;
- (6) die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
- (7) den Beschluss über den Wirtschaftsplan;
- (8) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- (9) die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins sowie weitere sich aus dieser Satzung ergebende Entscheidungen.

## **§ 10 Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verein hat einen fünfköpfigen Verwaltungsrat, der aus Mitgliedern gebildet wird, die für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen die Gewähr für eine unabhängige Amtsausübung bieten und besondere Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der Vereinsarbeit mitbringen.
- (3) Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, tritt an dessen Stelle die oder der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Reservekandidatin oder Reservekandidat.
- (5) Die Verwaltungsratssitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit mindestens einwöchiger Frist einberufen und geleitet. Der Vorstand ist hinzu zu ziehen und hat Rede- sowie Antragsrecht.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (E-Mail oder Telefon) ist zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates Einwendungen dagegen erhebt. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Erstattung der mit ihrer Amtsführung verbundenen Reisekosten. Die oder der Vorsitzende und ihr oder sein Stellvertreter haben darüber hinaus Anspruch auf pauschale Aufwendungsentschädigung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Diese ist Auslagenersatz und Entschädigung auch für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistungen und das durch das Ehrenamt ausgelöste Haftungsrisiko. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- (10) Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

## **§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt Maßnahmen, die die Richtung der Entwicklung des Vereins bestimmen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er erarbeitet Beschlussskizzen für die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verwaltungsrat berät über den Finanzbericht des Vorjahres, über den Entwurf eines Haushaltsplanes für das Folgejahr und über den jeweiligen Jahresarbeitsplan.

- (3) Der Verwaltungsrat bestellt für die Dauer von jeweils vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Vorstandes, die oder der die Geschäfte führt (alternativ für die Geschäftsführung), sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder. Der Verwaltungsrat schließt bzw. ändert die erforderlichen Anstellungsverträge. Er ist auch für eine eventuelle Abberufung zuständig.
- (4) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere jede grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (5) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft und vollständige Akteneinsicht über die Vereinsangelegenheiten verlangen und ist berechtigt, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (alternativ alle Beschäftigten) unmittelbar zu hören.
- (6) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen oder Institutionen.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand organisiert und leitet die Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Dem Vorstand werden insbesondere die Aufgaben übertragen, die zur Realisierung der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Tätigkeiten erforderlich sind.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, aber zumindest der Hälfte aller Mitgliederstimmen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für einen Auflösungsbeschluss gelten die gleichen Abstimmungsregeln wie für Satzungsänderungen.
- (3) Sind in einer zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so genügt bei einer weiteren, innerhalb von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder für den Auflösungsbeschluss.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen an eine andere Vereinigung, die sich mit Aufgaben des Verbraucherschutzes befasst, übergeben.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Datenschutz**

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Rostock.
- (2) Auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung erfasst der Verein die Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie die Kontaktmöglichkeiten (E-Mail und Telefon) der Vereinsmitglieder, der Beschäftigten, der Mitglieder und Reservekandidaten des Verwaltungsrates sowie der Rechnungsprüfer. Die Daten werden elektronisch auf dem internen Server des Vereins in Rostock gespeichert und dienen nur zur vereinsinternen Arbeit. Die genannten Daten werden nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen zu einem bestimmten Zweck weitergegeben. Zugang zu den genannten Daten haben nur der Vorstand und von ihm beauftragte Beschäftigte. Der Umgang mit Daten Dritter wird in einer Datenschutzerklärung geregelt. Diese wird allen Betroffenen, insbesondere Ratsuchenden zugänglich gemacht.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 17. Juli 2004 durch die Gründungsversammlung verabschiedet und auf den Mitgliederversammlungen am 14. Mai 2012 und am 24. Mai 2018 zum Teil neu gefasst.